

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Postanschrift:

Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 243 · 3000 Hannover 1Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt  
- Naturschutz -  
Postfach 107

3000 Hannover 1

Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt

17. DEZ. 1985

(Bitte bei Antwort anrufen)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

111-42503/6-18

☎ (0511)

Bearbeiter

120-301

Vermittlung  
120-1

Hannover

13.12.1985

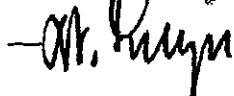
Tierschutz;  
Tierschutzgerechte Haltung von Tieren in Zoos und ähnlichen  
Einrichtungen nach § 45 Nieders. Naturschutzgesetz

Als Anlage übersende ich den Auszug zu TOP 1.4 aus der Niederschrift über die Dienstbesprechung der Veterinärdezernenten am 21./22.11.1985 in Hannover mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ein Abdruck des angezogenen Runderlasses vom 13.9.1985 - 111-42503/21 - 6 - ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.

Auf die Rücksprache zwischen den Herren Hoffmann und MR Dr. Degen nehme ich Bezug.

Hinsichtlich der Käfighaltung sonst freilebender Vögel habe ich Herrn Prof. Dr. Nicolai in Wilhelmshaven-Rüstersiel um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang seiner Rückäußerung komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Im Auftrage

022 018 001  
10.82Dienstgebäude  
Calenberger Straße 2  
HannoverTelex  
922 709  
922 708 melih dPaketanschrift  
Calenberger Straße 2  
3000 Hannover 1Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkassa Hannover  
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 35927 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 80-304 PSchA Han (BLZ 260 100 30)

**Dienstbesprechung  
der Veterinärdezernenten am 21./22.11.1985  
in Hannover**

**TOP 1 - Tierschutz**

**TOP 1.4 - Tierschutzgerechte Haltung von Tieren in Zoos u.ä.  
Einrichtungen nach § 45 Nieders. Naturschutzgesetz**

Aufgrund des RdErl. v. 13.09.1985 - 111-42503/21-6 - greift die BezReg Hannover erneut die Beurteilung einer tierschutzgerechten Haltung von Tieren in Zoos u.ä. Einrichtungen auf. Hierbei wird auch auf die Haltung von Wildtieren, insbesondere von Säugetieren, in Zoologischen Fachgeschäften hingewiesen. Ferner wird erneut die Frage aufgeworfen, inwieweit die Schweizer-Vorschriften bei der Beurteilung einer tierschutzgerechten Haltung von Zootieren angewendet werden können.

ML weist entsprechend der o.a. Erlaßregelung nochmals darauf hin, daß es sich bei der angesprochenen Schweizer-Tierschutzvorschrift für das Halten von Tieren in Zoos u. ähnlichen Einrichtungen um eine "nationale Vorschrift" der Schweiz handelt. Es ist nicht möglich, den Vollzug einer Rechtsvorschrift eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen. Supranationale Vorschriften gibt es bisher nur auf EG-Ebene. Daher sind für die Beurteilung der tierschutzgerechten Haltung und Unterbringung von Säugetieren in Zoos und ähnlichen Einrichtungen weiterhin grundsätzlich die Mindestnormen des Gutachtens<sup>+</sup> anzuwenden. Soweit bestimmte Tierarten in diesem Gutachten nicht erfaßt sind, bestehen jedoch keine Bedenken neben anderen gutachtlichen Stellungnahmen auch die Schweizer Vorschriften mit heranzuziehen.

Nach übereinstimmender Auffassung ist das o.a. Gutachten nach Maßgabe des Einzelfalles grundsätzlich auch bei der Haltung von Tieren im Zoofachhandel anzuwenden. Sofern Tiere nur vorübergehend (weniger als 4 Wochen) gehalten werden, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Bezüglich der tierschutzgerechten Haltung verschiedener Vogelarten berichtet die Bezirksregierung Hannover über eine Vereinbarung zwischen den zuständigen beamteten Tierärzten des RegBez Hannover. Danach sind bei Waldvögeln 1,5 m<sup>2</sup> je Paar sowie 1,0 m<sup>2</sup> für jedes weitere Paar bei einer Volierenhöhe von 1,8 - 2,0 m als Richtwert zu fordern. Bei Psittaciden sollten für die Paarhaltung, abhängig

<sup>+</sup>) über die tierschutzgerechte Haltung  
von Säugetieren

von der Vogelgröße (Sperlingspapagei bis Ara), folgende Gehege-  
größen gefordert werden:

Breite: 1,5 bis 3,0 m x Länge: 3,0 bis 6,0 m. x Höhe 2,0 m.

ML wird Prof. Nicolai, Institut für Vogelforschung, Wilhelmshaven-  
Rüstersiel, um Stellungnahme bitten und die Bezirksregierungen  
hierüber unterrichten.

Institut für Vogelforschung  
"Vogelwarte Helgoland"  
Hauptplatz: Wilhelmshaven-Rüstersiel

2940 Wilhelmshaven-Rüstersiel, den 30.12.1985  
An der Vogelwarte 21  
Fernruf (04421) 61800

Institut für Vogelforschung . 2940 Wilhelmshaven-Rüstersiel

Herrn  
Niedersächsischen Minister f.  
Ernährung, Landwirtschaft u.  
Forsten  
Postfach 243  
3000 Hannover 1

Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Eing. 02 JAN. 1986
Anlagen:
Akt.-Z.: <u>111-42507/8-10</u>

111  
409

Unser Zeichen B.Nr. 1991/85 Ni./He.  
(Bitte in der Antwort angeben)

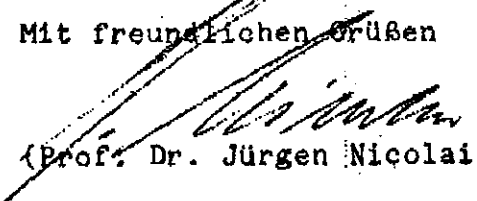
Ihr Zeichen und Tag: 111-42507/8 - 10

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die in der Dienstbesprechung der Veterinärdezernenten am 21./22.1.1985 in Ihrem Hause vorgeschlagenen Richtwerte für die Größe von Volieren für Waldvögel und Psittaciden sind nach meiner Auffassung realistisch und erfüllen die Anforderungen für tierschutzgerechte Haltung. Als Volierenhöhe sollte allerdings bei Waldvögeln eine Mindesthöhe von 2 m vorgeschrieben sein. Diese Mindesthöhe sollte auch für die kleinsten (1,5x3m) der Psittaciden-Volieren gelten. Die großen Volieren für Papageienvögel (3 x 6 m) sollten eine Mindesthöhe von 2,5 m haben. Ich halte die Festlegung einer Mindesthöhe für notwendig, weil es bei zu niedrigen Volieren bei jedem Betreten durch den Halter zu panikartigen Fluchtversuchen kommt, da die Vögel nicht nach oben ausweichen können.

Die vorgeschlagenen Richtwerte müssen sich auf die Größe des Freiflugaumes beziehen, an dem in allen Fällen ein allseitig geschlossener Schutzraum von mind. 1 x 1 m Grundfläche anschließen muß. Dieser Schutzraum ist sowohl für Waldvögel als auch für Papageien und andere Vogelarten unbedingt erforderlich, da die Vögel in ihm Zuflucht vor Regen, Wind und Bedrohungen durch Raubzeug (Katzen, Eulen) finden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. Jürgen Nicolai)

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Postanschrift:

Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 242 · 3000 Hannover 1

## Durchschrift

Bezirksregierungen

Braunschweig, Hannover,

Lüneburg und Weser-Ems

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen  
111-42503/6-18  
(Bitte bei Antwort angeben)  
☐ (05 11)  
100- 301  
oder 100-1  
Hannover  
8.01.1986

Tierschutz;  
Tierschutzgerechte Haltung von Tieren in Zoos und ähnlichen  
Einrichtungen nach § 45 Nieders. Naturschutzgesetz

TOP 1.4 der Dienstbesprechung der Veterinärdezernenten  
am 21./22.11.1985 in Hannover

Als Anlage übersende ich Ablichtung des Schreibens des Herrn  
Prof. Dr. Nicolaj, Wilhelmshaven-Rüstersiel, vom 30.12.1985  
- B. Nr. 1991/85 Ni./He. - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich schließe mich der darin vertretenen Auffassung an und bitte um  
weitere Veranlassung.

Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt erhält eine Durchschrift  
dieses Runderlasses zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage

++

++

022-18-01

Dienstgebäude  
Hannover  
Calenberger Straße 2

Telex  
9 22 709  
9 22 709 meffn d

Paketanschrift  
Calenberger Straße 2  
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 01567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 35927 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 800 00)  
Konto-Nr. 90-304 FBCHA Han (BLZ 250 100 30)